

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/916

KR.Nr. I 032/2012 (VWD)

Interpellation Fraktion FDP. Die Liberalen: Versicherung von Erdbebenrisiken (21.03.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Das jüngste Erdbeben im Februar hat gezeigt, dass die Schweiz von Erdbebenereignissen nicht verschont bleibt. Gemäss den Expertenaussagen ist damit zu rechnen, dass alle paar hundert Jahre grössere Erdbeben auch in der Schweiz auftreten. Bereits mittlere Erdbeben können erhebliche wirtschaftliche Folgen haben.

Im National- und Ständerat wurde eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt, welche die Einführung einer nationalen Erdbebenversicherung für Gebäude verlangt. Mit einer solchen Versicherung würde der Bund Neuland betreten: das Anbieten einer obligatorischen Versicherung für Gebäude.

Aus diesem Grund bitten wir die Regierung zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erdbebenrisiken im Kanton Solothurn?
2. Mit welchen Folgen muss bei einem mittleren oder schweren Erdbeben im Kanton Solothurn gerechnet werden?
3. Warum sind die Erdbebenrisiken bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung nicht gedeckt?
4. Gibt es die Möglichkeit von privaten Versicherungslösungen, um Gebäudeschäden als Folge von Erdbeben zu versichern?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die vom eidgenössischen Parlament angestrebte und vom Bundesrat abgelehnte Bundeslösung?
6. Bis wann könnte mit einer Umsetzung einer solchen Lösung gerechnet werden?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Versicherung von Gebäudeschäden aufgrund von Erdbeben?
8. Mit welchen Prämien müssten die Hauseigentümer bei einer Erdbebenversicherung rechnen?
9. Wäre die SGV in der Lage eine kantonale Versicherungslösung anzubieten?
10. Wie stellt der Kanton sicher, dass sämtliche Neubauten und Sanierungen nach den SIA-Richtlinien erdbebensicher gebaut werden?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) erfüllt im Kanton einen gesetzlichen Leistungsauftrag und erbringt integrale Dienstleistungen in den Bereichen Schadenverhütung (Brand- und Elementarschadenprävention), Schadenbekämpfung (Kantonales Feuerwehrenspektorat) und Schadenerledigung (Gebäudeversicherung). Sie hat als Ziel die Sicherheit der Bürger zu garantieren und im Schadenfall, ihre Existenzgrundlage zu erhalten. Sämtliche Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden werden, dank der Solidarität, zu sehr günstigen Prämien versichert. Erdbeben, welches die Gefahr mit dem grössten Schadenpotenzial ist, wird jedoch nicht versichert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Wie beurteilt der Regierungsrat die Erdbebenrisiken im Kanton Solothurn?*

Pro Jahr werden zwischen 500 – 800 Beben in der Schweiz aufgezeichnet, davon sind im Durchschnitt 10 stark genug, um diese zu spüren. Der Kanton Solothurn ist einer mittleren Erdbebengefährdung ausgesetzt. Insbesondere sind die Gebiete Dorneck und das übrige Schwarzbubenland stärker gefährdet. Die Fachleute gehen davon aus, dass sich ein zerstörerisches Erdbeben in der Schweiz alle 100 bis 500 Jahre ereignet.

Die stärksten Erdbeben in der Schweiz:

Datum	Region	Intensität *)
1356	Basel	IX
1601	Nidwalden	VIII
1747	Altdorf	VIII
1796	Buchs/SG	VII-VIII
1853	Solothurn	VII
1855	Vispताल	IX
1881	Bern	VII
1946	Rawil	VIII
1971	Glarus	VII

*) Intensität auf der zwölfstufigen Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98).
Ab einer Intensität von VI muss mit schweren Schäden gerechnet werden

Die Gefährdung allein ist für die Bemessung des Risikos allerdings nicht ausschlaggebend. Das Risiko ergibt sich aus dem Produkt von Gefährdung der Gebäudekonstruktion sowie deren Wert, Anzahl und Verletzbarkeit. Das höhere Risiko ist immer noch in den Gebieten Dorneck und übriges Schwarzbubenland zu finden. Zusätzlich ist, wegen der Baudichte, der Raum um die Stadt Solothurn und in einem geringeren Ausmass, entlang der Aare einem höheren Risiko ausgesetzt (siehe Karte in der Beilage).

3.2.2 Mit welchen Folgen muss bei einem mittleren oder schweren Erdbeben im Kanton Solothurn gerechnet werden?

Eine Prognose zu machen ist schwierig. Je nachdem wo das Epizentrum liegt und wie stark die Magnitude ist, sind die Auswirkungen ganz unterschiedlich. Das maximale Zerstörungspotenzial im Kanton Solothurn sieht wie folgt aus:

- Anzahl Gebäude:	96'208
- Gebäudewert:	78,1 Mia. Fr.
- Mobilien, Fahrzeuge etc.:	unbekannt
- Wert der Infrastruktur (Schätzung): (Kanton und Gemeinden, ohne Infrastruktur des Bundes wie z.B. SBB, Nationalstrassen, nationales Stromnetz etc.)	ca. 9,1 Mia. Fr..

Es muss davon ausgegangen werden, dass lediglich 10 % aller heute bestehenden Bauwerke nach modernen Erkenntnissen erdbebensicher gebaut sind.

Verwendet man für eine mathematische Risikoberechnung ein gängiges und bewährtes Modell der Rückversicherungsanbieter wie z.B. „IF Elements 5.0“, so ergibt dies folgendes Schadenpotenzial für die Gebäude des Kantons Solothurn (mit 78,1 Mia. Franken Versicherungswert):

Wiederkehrperiode	Schadenpotenzial in Fr.
100 Jahre	6,3 Mio.
200 Jahre	484,1 Mio.
250 Jahre	688,8 Mio.
500 Jahre	1'772,9 Mio.
1000 Jahre	3'272,6 Mio.

Für versicherungstechnische Berechnungen kann man von einer 500-jährigen Wiederkehrperiode ausgehen.

Leider müssten noch indirekte Schäden dazu gezählt werden, wie z.B. Mobiliar- und Fahrzeugschäden, Umweltschäden, Betriebsausfall, Verkehrsunterbruch, etc. Zudem ist die öffentliche Infrastruktur, wie z.B. Wasserversorgung, Kanalisation, Strassen, etc. in diesen Schadenzahlen noch nicht enthalten.

Ein Erdbeben kann ein grosses Immobilien-Vermögen vernichten bzw. beschädigen. Und trotzdem werden die Hypotheken weiter laufen, was etliche Familien und Betriebe in ein finanzielles Bedrängnis führen könnte. Die von institutionellen Anlegern als Finanzanlage geführten Immobilien würden auch in Mitleidenschaft gezogen, wie z.B. das Vermögen von Pensionskassen.

Nebst dem Schadenpotenzial ist die Schadenabwicklung ein weiteres Risiko. Dank der obligatorischen Gebäudeversicherung sind im Falle eines grossen Elementarschadens die Schadenabwicklung und die Schadenzahlung klar geregelt und somit auch effizient. Für den Fall eines Erdbebens ist gegenwärtig nichts geregelt. Damit würde sich die Schadenbehebung zeitlich sicher in die Länge ziehen und zusätzliches Leid auslösen. Erst mit einer obligatorischen Versicherung könnte eine ähnlich effiziente Schadenorganisation, wie für den Fall eines versicherten Elementarschadens, aufgebaut werden.

3.2.3 *Warum sind die Erdbebenrisiken bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung nicht gedeckt?*

Erdbebenschäden und Folgeschäden von Erdbeben sind im Gebäudeversicherungsgesetz - wie übrigens in allen anderen Kantonen mit einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung auch - explizit ausgeschlossen. Ausnahme ist der Kanton Zürich, der seit vielen Jahren eine Erdbebenversicherung mit einer Kapazitätsgrenze von 2 Mia. Franken kennt.

Das Schadenpotenzial eines Erdbebens ist so gross, dass in jedem Angebot ein Selbstbehalt und eine Obergrenze, ab welcher das Gut nicht mehr versichert ist, festgesetzt werden muss. Kann das Risiko auf mehrere Regionen und auf eine grosse Anzahl Versicherungssubjekte verteilt werden, kann der einzelne Schaden besser gedeckt werden. Daher wird eine finanzierbare Versicherung mit einer guten Deckung erst mit einer obligatorischen, nationalen Versicherung sinnvoll (siehe auch Ziffer 3.2.5).

Sollte der Kanton Solothurn im Alleingang seine Gebäudeversicherung mit dem Angebot einer Erdbebenversicherung (EBV) beauftragen, so könnte das von den privaten Versicherern als Angriff einer kantonalen Gebäudeversicherung auf den privaten Versicherungsmarkt verstanden werden. Ein Schritt, der voraussichtlich vehement von den Privaten bekämpft würde.

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben in eigener Verantwortung bereits 1978 einen Erdbebenpool gegründet. Sie wollten auf diese Weise mögliche Auswirkungen eines Erdbebens mit eigenen Kräften zu dämpfen versuchen. Der Erdbebenpool ist keine Versicherung, denn es werden keine Prämien erhoben. Die Schadenzahlungen erfolgen freiwillig und sind in der Höhe begrenzt. Der Erdbebenpool kann zwei Ereignisse à 2 Mia. Franken finanzieren. Übersteigt der Schaden die Pool-Kapazität, wird die Auszahlung entsprechend gekürzt. Zudem gilt ein Selbstbehalt von 10 % und mind. 50'000 Franken.

3.2.4 *Gibt es die Möglichkeit von privaten Versicherungslösungen, um Gebäudeschäden als Folge von Erdbeben zu versichern?*

Einzelne private Versicherungen bieten EBV für das Gebäude an. Die Prämien variieren, je nach Risikogebiet und Risikobeurteilung des Anbieters, zwischen 36 Rp. und 75 Rp. pro 1'000 Franken Versicherungskapital. Die Prämie für ein Einfamilienhaus im Wert von 500'000 Franken würde demnach zwischen 180 und 375 Franken pro Jahr kosten; mit einem Selbstbehalt von meistens 10 %. Die Schadenobergrenze ist nicht bekannt. Im Vergleich dazu: Die Prämie für Brand- und Elementarschäden bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung beläuft sich auf rund 265 Fr. pro Jahr; ohne Selbstbehalt und ohne obere Kapazitätsgrenze. Eine obligatorische nationale EBV würde sich auf rund 50 Franken Prämie pro Jahr belaufen (siehe auch Ziffer 3.2.5).

3.2.5 *Wie beurteilt der Regierungsrat die vom eidgenössischen Parlament angestrebte und vom Bundesrat abgelehnte Bundeslösung?*

Wir begrüssen eine obligatorische, nationale EBV. Im 2010 wurde eine von den privaten Versicherern und den kantonalen Gebäudeversicherungen erarbeitete Lösung vom Bundesrat abgelehnt. Insbesondere war der Hauseigentümerverband HEV gegen eine obligatorische nationale EBV. Die abgelehnte Lösung ging von einer einheitlichen Jahresprämie von rund 8 Rp. pro 1'000 Fr. Versicherungskapital aus; mit einem Selbstbehalt von 10 % und mind. 50'000 Franken.

In der März-Session 2012 des nationalen Parlamentes wurde die Motion von Ständerat Fournier angenommen, wonach der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen für eine obligatorische, nationale EBV erarbeiten soll. Dabei soll sich die Lösung auf die kantonalen Gebäudeversicherungen, wo solche bestehen, abstützen (siehe auch Ziffer 3.2.6).

3.2.6 *Bis wann könnte mit einer Umsetzung einer solchen Lösung gerechnet werden?*

Der Bundesrat muss mit den Partnern eine obligatorische nationale EBV erarbeiten. Gegenwärtig ist der HEV immer noch zurückhaltend und so könnte die Lösungsfindung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Auch die Finanzierung muss noch detailliert geklärt werden, wie z.B. Prämienhöhe, Selbstbehalt, eigenes Risikokapital, Rückversicherung, etc. Sobald die Lösung gefunden und von allen akzeptiert ist, muss sie ihren Niederschlag in der nationalen Rechtsordnung und anschliessend in den jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen finden. Realistisch muss mit einer Zeitdauer von 3 - 5 Jahren gerechnet werden, bis eine schweizerische, obligatorische EBV umgesetzt ist.

3.2.7 *Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Versicherung von Gebäudeschäden aufgrund von Erdbeben?*

Weil Erdbeben selten sind, aber ein hohes Zerstörungspotenzial haben, ist eine obligatorische nationale EBV wünschenswert. Ein Alleingang des Kantons Solothurn ist weniger sinnvoll.

3.2.8 *Mit welchen Prämien müssten die Hauseigentümer bei einer Erdbebenversicherung rechnen?*

Eine neue, nationale Lösung muss mit allen Partnern ausgearbeitet werden. Vermutlich wird man sich an das abgelehnte Projekt aus dem Jahre 2010 anlehnen. Dieses ging von einer einheitlichen schweizerischen Jahresprämie von rund 8 Rp. pro 1'000 Franken Versicherungskapital aus; mit einem Selbstbehalt von 10 % oder mindestens 50'000 Franken und einer Schadenobergrenze von 8 Mia. Fr.

3.2.9 *Wäre die SGV in der Lage eine kantonale Versicherungslösung anzubieten*

Eine obligatorische EBV für den Kanton Solothurn anzubieten ist möglich, käme für den Hauseigentümer aber teurer als eine nationale EBV. Nach entsprechender Anpassung der kantonalen Rechtsordnung könnte das Angebot wie folgt aussehen:

- Erdbeben als weiterer versicherter Elementarschaden. Obligatorium für alle Gebäude im Kanton Solothurn. Prämie wird zusammen mit der Prämie für Brand- und Elementarschaden erhoben
- Schadenzahlung von max. 500 Mio. Fr. pro Ereignis (entspricht 500 Jahre Wiederkehrperiode)
- Selbstbehalt: 10 % der Versicherungssumme, mind. 50'000 Fr.
- Jahresprämie in Rappen pro 1'000 Fr. Versicherungskapital: 37 Rp.
- Jahresprämie für ein Haus von 500'000 Franken: 185 Fr.

Die Begrenzung einer maximalen Schadensumme auf 500 Mio. Franken kann für den Einzelnen enttäuschend wirken, weil er nebst einem Selbstbehalt, allenfalls eine Kürzung seiner Schadenzahlung erleiden müsste.

3.2.10 *Wie stellt der Kanton sicher, dass sämtliche Neubauten und Sanierungen nach den SIA-Richtlinien erdbebensicher gebaut werden?*

§ 54 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61) bestimmt, dass Konstruktion und Material von Bauten und baulichen Anlagen für ihren Zweck genügend fest, standsicher (auch bezüglich Erdbeben) und gegen Feuer widerstandsfähig sein müssen.

Alle Baukonstruktionen sind dabei so auszuführen, dass sie den minimalen Festigkeitsvorschriften (so auch bezüglich der Erdbebensicherheit) den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) entsprechen. Für Anwendung dieser Normen in den Baubewilligungsverfahren sind die kommunalen Baubehörden zuständig. Diese können sich bei der spezifischen Anwendung auf die Beratung der kantonalen Fachbehörden (Amt für Umwelt, Hochbauamt) stützen. Das Bau- und Justizdepartement stellt auf dem Internet eine umfassende Dokumentation zum erdbebensicheren Bauen zur Verfügung (<http://www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/erdbebenvorsorge.html>) und weist die kommunalen Baubehörden darauf hin.



Andreas Eng
Staatsschreiber

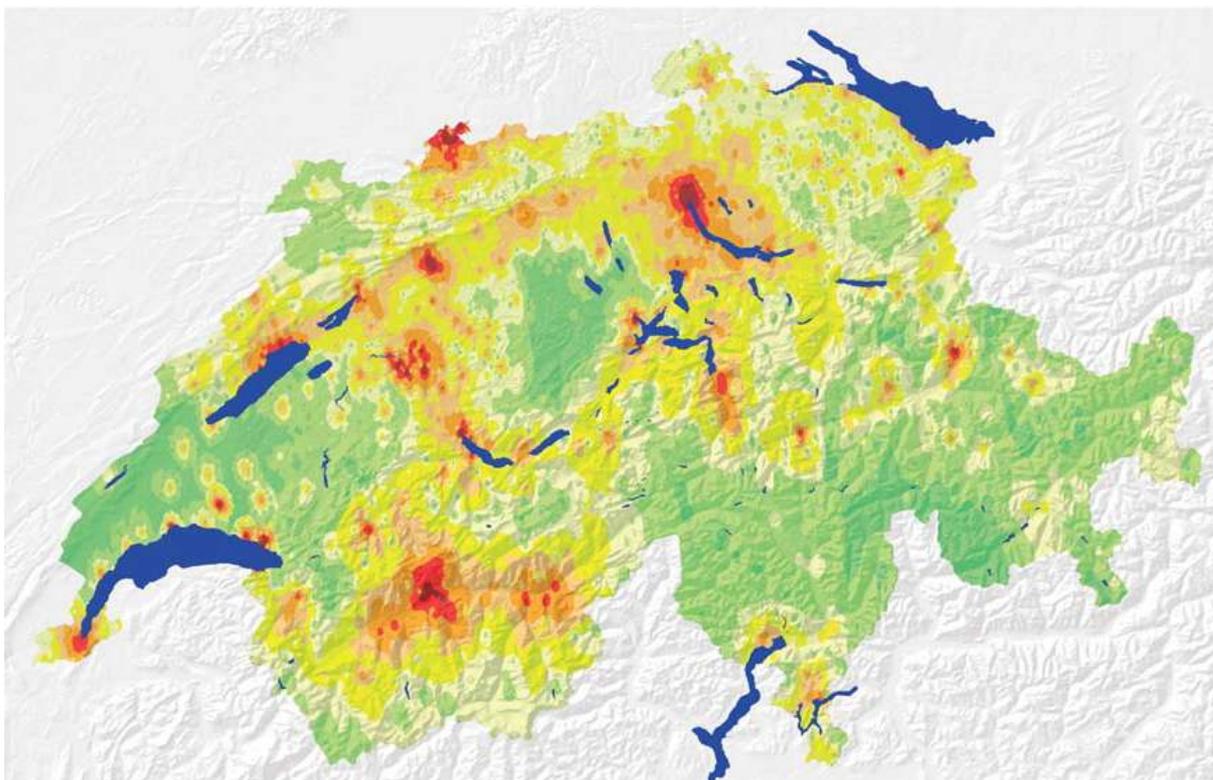
Beilage

Karte: Schweizerischer Erdbebendienst ETHZ

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Solothurnische Gebäudeversicherung
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Bau- und Justizdepartement
Verwaltungskommission Solothurnische Gebäudeversicherung (10; Versand durch SGV)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

Das Risiko von Erdbebenschäden in der Schweiz



Quelle: Schweiz. Erdbebendienst ETHZ